

## **Aus Versehen auf „Veröffentlichung“ geklickt**

### **Zeitung zeigt online kurz einen Mann bei einem Suizid-Versuch**

Eine Lokalzeitung berichtet online über einen Suizidversuch. Ein Mann sei auf einen Baum gestiegen, um sich umzubringen. Der Baum stehe auf dem Gelände einer Klinik, deren Patient der Mann wohl sei. Er sei unverletzt von seinem Vorhaben abgebracht worden. Zum Beitrag gestellt ist ein Foto. Es zeigt den Baum, auf dem sich eine Person befindet, und Rettungskräfte bei ihrer Arbeit. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Berichterstattung. Sie stehe in krassem Gegensatz zur Richtlinie 8.7 (Selbsttötung) des Pressekodex. Das Bild von der Person im Baum sei mit dem Kodex nicht vereinbar. Zeitweise sei die Person im Bild sogar noch mit einem Pfeil markiert gewesen. Der Satz „Mit dem Blick aus rund 13 Metern Höhe zögerte er“ sei reißerisch. So könne der Mann später noch einmal nachlesen, dass er nicht gewagt habe zu springen. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung und schreibt, Suizide und Suizidversuche behandle die Redaktion so behutsam und sensibel wie viele andere Zeitungen auch. Das bedeute im Grundsatz, dass darüber überhaupt nicht berichtet werde, es sei denn, es gebe spezielle und außergewöhnliche Rahmenbedingungen. Dazu zählten etwa Einsätze von Rettungskräften mit hoher öffentlicher Aufmerksamkeit. In solchen Fällen berichte die Redaktion mit der gebotenen Sachlichkeit und Zurückhaltung. Das sei auch hier der Fall. Eine Kollegin habe Text und Foto an die Online-Redaktion geschickt, wo aus Versehen sofort auf „Veröffentlichung“ geschaltet worden sei. Das mit einem Pfeil markierte Foto sei sofort aus dem Netz genommen worden, eine Stunde später die gesamte Nachricht. In der Online-Ausgabe sei ein Foto geblieben, das den Einsatz der Feuerwehr zeige. Andere Personen seien darauf nicht zu sehen gewesen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit. Er kritisiert, dass die Redaktion ein Foto veröffentlicht habe, auf dem auf eine suizidgefährdete Person durch Einfügen eines Pfeils besonders hingewiesen wird. Das ist ein Verstoß gegen die in Richtlinie 8.7 geforderte Zurückhaltung in Fällen von Selbsttötung. Zwar ist ein Berichterstattungsinteresse an einer weithin sichtbaren Feuerwehreaktion gegeben. Der Pfeil jedoch lenkt die Aufmerksamkeit von den Rettungsmaßnahmen weg auf die Person auf dem Baum. Diese Form der Berichterstattung ist nicht von öffentlichem Interesse gedeckt und daher nicht mit dem Gebot zur Zurückhaltung vereinbar. Der Beschwerdeausschuss hält die Beschwerde für begründet, verzichtet aber auf eine Maßnahme, da der Verstoß von der Redaktion eingestanden und korrigiert wurde.

**Aktenzeichen:**0100/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme